

Art. 179bis

Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche

Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt,

(...)

(...)

wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft

Erläuterungen:

Ein **Gespräch** stellt einen mündlichen Gedanken- und Informationsaustausch dar.

Als «**fremd**» gilt jedes Gespräch, an welchem der Täter nicht mindestens als von den aktiv Beteiligten geduldeter Zuhörer teilnimmt.

Nicht öffentlich ist das Gespräch, wenn es nach begründeter Erwartung der Gesprächspartner ohne technische Hilfsmittel nicht mitgehört werden kann.

Zur **Nichtöffentlichkeit** sagt ein **Bundesgerichtsurteil** (BGE 118 IV 67) folgendes aus: «Sofern daher für die drahtlose Uebermittlung solcher Telefongespräche spezielle, diesem Zweck vorbehaltene Frequenzen benutzt werden, die nicht mit den üblichen, dem normalen Radiohörer zur Verfügung stehenden Geräten empfangen werden können, haben diese Gespräche als nichtöffentliche zu gelten».

Es geht bei Art. 179^{bis} und 179^{ter} um die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, die akustische Bespitzelung. Die Strafbarkeit ist nicht vom Inhalt der wahrgenommenen Informationen abhängig. Tathandlung sind das Aufnehmen und Abhören sowie das Verbreiten und Auswerten mit technischen Hilfsmitteln (Abhörgerät, Tonband).

Abhören bedeutet das gewollte Mithören (Zuhören) sowie das Aufzeichnen zum Zweck späteren Abhörens.

Bei einem Funkgerät kann es sich auch um einen sogenannten Scanner oder auch um ein umgebautes Radio handeln. Der Funkempfänger kann durch die Polizei eingezogen werden wenn der Mithörer vorsätzlich, d.h. bewusst gehandelt hat.

Es spielt keine Rolle, ob der Abhörende schuldhaft gehandelt hat, also etwa zurechnungsfähig war oder nicht.

Fernmeldegesetz (FMG)

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Informationen*: für Menschen, andere Lebewesen oder Maschinen bestimmte Zeichen, Signale, Schriftzeichen, Bilder, Laute und Darstellungen jeder anderen Art;
- b. *Fernmeldedienst*: fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte;
- c. *fernmeldetechnische Übertragung*: elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk;

Art. 50 Unbefugtes Verwerten von Informationen

Wer mit einer Fernmeldeanlage nichtöffentliche Informationen empfängt, die nicht für sie oder ihn bestimmt sind und sie unbefugt verwendet oder Dritten bekanntgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft.

Art. 52 Übertretungen

1 Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

(...)

b. ohne die notwendige Konzession oder im Widerspruch dazu das Frequenzspektrum benutzt;

(...)

Urteile

Der Tatbestand des «Abhörens» liegt dann vor, «wenn ein Sender eingestellt wird, obwohl dem Empfänger bekannt ist, daß auf dieser Frequenz Nachrichten übertragen werden, die nicht für ihn persönlich, die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind. Der bloße Suchlauf, der zur Auffindung eines nicht für die Allgemeinheit bestimmten Senders führt, ist zunächst unbeabsichtigter Empfang im Sinne des Art. 50bis FMG. Erst das weitere Anhören nach Erkennen dieser Eigenschaft begründet strafbares Abhören, insbesondere dann, wenn es aufgrund der Fixierung des Senders auf dem Empfangsgerät erfolgt».

Für die Funkanlage (hier Empfangseinrichtung) nicht bestimmte Nachrichten sind solche, die sich erkennbar weder an den Inhaber der Anlage /Empfänger als Einzelperson noch an ihn als Repräsentanten der Allgemeinheit bzw. eines unbestimmten Personenkreises richten.